

# RS UVS Kärnten 1993/07/07 KUVS-733/4/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.07.1993

## Rechtssatz

Wird eine gebührenpflichtige Kurzparkzone verordnungsmäßig so gekennzeichnet, daß bei der Einfahrt in die Zone ein Verkehrszeichen nach § 52 Z 13 lit e StVO mit der Zusatztafel "Anfang" und bei der Ausfahrt einer solchen mit der Zusatztafel "Ende" versehen wird, so handelt es sich dabei um eine ausreichende Ankündigung, zumal innerhalb einer Kurzparkzone nicht an jeder Straßenecke ein Verkehrszeichen mit der Zusatztafel "Anfang" angebracht werden muß.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)